

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 212/12 B

L 2 R 554/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 R 187/08 (SG Aurich)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin macht nach ihrer Darstellung einen Anspruch auf Regelaltersrente zusätzlich zu der von ihr bereits bezogenen Altersrente für Frauen geltend. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 21.3.2012 einen solchen Anspruch verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin beruft sich mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 25.7.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, da sie weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ordnungsgemäß darlegt noch einen Verfahrensmangel formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung begehrt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie führt zwar als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an,
"ob bei Einzahlung weiterer Beiträge seitens der Krankenkasse in die Rentenversicherung wegen Durchführung von Pflegeleistungen während des Bezuges von einer Teilrente die Erhöhung der Regelaltersrente ausschließt wegen des Bezuges einer Teilrente",
und meint, dass es eine Antwort hierauf "weder nach dem Regelungswortlaut der Gesetzesmaterialien noch in der Rechtsprechung bisher" gebe; zudem berühre "die Frage einen größeren Personenkreis, der sich wie die Klägerin derselben rechtlichen Positionen ausgesetzt sieht".
- 6 Damit hat die Klägerin die Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung deutlich verfehlt. Der von ihr formulierten, schon nicht ohne Weiteres verständlichen Frage kann



nicht entnommen werden, dass damit die Klärung einer abstrakt-generellen Rechtsfrage - also einer Frage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht - begehrt wird. Es fehlt bereits die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, bei deren Anwendung sich die genannte Frage überhaupt stellt. Zudem lassen ihre Ausführungen nicht erkennen, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat; mithin bleibt offen, ob die genannte Frage im Fall der Klägerin überhaupt entscheidungserheblich sein kann. Schließlich enthält die Beschwerdebegründung keine Darlegungen dazu, weshalb die Frage nicht auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts beantwortet werden kann und dass sich eine Antwort auch nicht aus bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung ergibt oder erschließen lässt. Die pauschale Behauptung, dass hierüber "insoweit auch noch nicht durch das Bundessozialgericht in seinen entsprechenden Entscheidungen befunden worden" sei, ist nicht ausreichend.

- 7 2. Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel rügt, weil das LSG ihr Kosten "in fehlerhafter Form" auferlegt habe (weitere Erläuterungen hierzu enthält ihr Vorbringen nicht), lassen ihre Darlegungen nicht erkennen, welche Verfahrensvorschriften durch welche Vorgehensweise des LSG verletzt worden sein sollen.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG

